

## **Evaluierungsordnung der Fachhochschule Stralsund**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Ordnung:

### **§ 1 Zweck**

Im Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 05. Juli 2002, § 3 Abs. 12 und § 33, ist die Evaluierung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Verwaltung gesetzlich vorgeschrieben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Evaluierung in einer Evaluierungsordnung (EVO).

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die EVO gilt für alle Organisationseinheiten der Fachhochschule Stralsund.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

(1) Das Rektorat ist für die Koordinierung der Evaluierung verantwortlich. Alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule haben die Pflicht, an der Evaluierung mitzuwirken.

(2) Innerhalb der Fachbereiche sind die Dekanin oder der Dekan, die Lehre betreffend insbesondere die Studiendekanin oder der Studiendekan (§ 93 Abs. 2 LHG) für die Evaluierung verantwortlich. Bei Bedarf können Evaluierungsbeauftragte auf Fachbereichsebene benannt werden.

(3) Hochschulweite Befragungen erfolgen in Verantwortung des Rektorats über die Stabsstelle für Evaluierung (EVA).

## § 4 Ziele und Verfahren der Evaluierung

(1) Die Evaluierung dient der Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen der Fachhochschule Stralsund. Sie soll die Planungs- und Entscheidungsprozesse der Hochschule wirksam unterstützen sowie die Qualität der Zusammenarbeit fördern.

(2) Die Evaluierung wird zeitlich gestaffelt in den Organisationseinheiten der Fachhochschule Stralsund durchgeführt und bezieht sich auf die Bereiche Forschung, Lehre und Verwaltung.

(3) Die Evaluierung gliedert sich in folgende, regelmäßig durchzuführende Verfahrensschritte:

- a) Qualitative Vorstufe: Klärung von allgemeinen Zielen sowie inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Erhebungen,
- b) Erhebung quantitativer (Kennzahlen) und qualitativer (Befragungen) Daten,
- c) Nachbereitung: Datenanalyse und Ergebnisauswertung; Berichterstellung, Aufstellen der sich daraus ergebenden Maßnahmen.

(4) Grundlage der Qualitätssicherungsmaßnahmen von Studium und Lehre bilden die folgenden Erhebungen:

1. Lehrberichte (Studienanfängerzahlen, Studierende in der Regelstudienzeit, Studienabbrecher, Absolventen etc.)
2. Befragungen
  - o Befragung der Studienanfänger (jährlich mit Beginn des Wintersemesters)
  - o Befragung der Studierenden nach dem Praxissemester (alle 3 Jahre)
  - o Absolventenbefragungen (alle 4 Jahre)
  - o Befragung der Lehrenden (alle 3 Jahre)
  - o Befragungen der Studierenden zu Lehrveranstaltungen der Fachbereiche (einmal pro Semester)

(5) Die Auswertung der ersten vier Befragungen erfolgt zentral über die Stabsstelle EVA. Ablauf und Auswertung der Lehrveranstaltungsbewertungen regeln dabei die Fachbereiche in eigener Zuständigkeit. Im Zuge laufender und anstehender Akkreditierungen und Reakkreditierungen von Studiengängen fließen die statistischen und Befragungsdaten in den zu erstellenden Selbstbericht

## **§ 5 Ergebnisverwertung und Maßnahmen**

(1) Die Ergebnisse der Studienanfängerbefragung, Studierendenbefragung sowie der Absolventenbefragung erhält die Fachbereichsleitung über die Studienkommission der Hochschule. Die Fachbereichsleitung analysiert die Ergebnisse, schlägt Maßnahmen vor und überwacht ihre Umsetzung.

(2) Die Ergebnisse der Lehrendenbefragung sowie die Lehrberichte werden über das Rektorat den Fachbereichsleitungen zugeführt. Die Fachbereichsleitung untersucht die Resultate und prüft Verbesserungsmöglichkeiten.

(3) Die Auswertung der Lehrveranstaltungsbewertungen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen regeln die Fachbereiche in eigener Verantwortung.

## **§ 6 Veröffentlichung und Datenschutz**

(1) Die Ergebnisse der Befragungen/Datenerhebungen, außer die der Lehrveranstaltungsbewertungen, werden veröffentlicht.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.

(4) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als der Evaluation ist unzulässig.

(5) Datenarten

Zu Zwecken der Evaluation dürfen folgende Arten von Daten erhoben werden:

1. Studiengangsbezogene Daten:

- Immatrikulationsdaten
- Hochschulzugangsverfahren
- Anzahl von Studierenden und Studienanfängern und -anfängerinnen
- Studiendauer
- Bestehen von Zwischenprüfungen und von Pflichtübungen und -seminaren
- Examenszahlen, -ergebnisse und -quoten
- Alter bei Studienbeginn und -abschluss
- Finanzierung des Studiums und soziale Lage von Studierenden

2. Lehrbezogene Daten gem. § 4 (5):
  - Qualität und Strukturierung der Lehrveranstaltungen
  - Vermittlung der Lehrinhalte
  - Kontaktqualität Lehrende/Studierende
  - Transparenz von Prüfungsanforderungen
  - Vorbereitung und Beiträge der Studierenden
  - Studienbedingungen
  - Bedeutung der erworbenen Fähigkeiten für die Berufspraxis
3. Forschungsbezogene Daten:
  - Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Drittmitteln
  - Publikationen/Gutachtertätigkeiten/Vorträge/wissenschaftliche Kooperationen/Herausgeberschaften
  - Patente/Ausstellungen/Wettbewerbe/Preise
  - Sonderforschungsbereiche/Institute
4. Gruppenspezifische und soziale Daten von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen
  - Alter,
  - Geschlecht,
  - Familienstand,
  - Kinderzahl und –alter,
  - Berufstätigkeit außerhalb der Hochschule,
  - Nationalität, Regionalität,
  - Hochschulzugangsberechtigung,
  - berufliche Situation.

(6) Veröffentlichung

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist unzulässig.

(7) Löschung

1. Spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

2. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(8) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Rektorat. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die EVO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Webseiten der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die EVO vom 18. Mai 2004, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Evaluierungsordnung vom 26. April 2006, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22. Juni 2010.

Stralsund, den 20.07.2010

Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus